

An B
Cc D 1, RAL, BVG

Nur als Mail-Anhang

Antrag XIX/442 Namensgebung für den umgestalteten Bahnhofsvorplatz in Neugraben vom 03.11.2011

**Hier: Zusatzantrag der Abgeordneten Fischer, Hornung, Bliefernicht, Frommann, Dr. Jäger und CDU-Fraktion vom 20.09.2013
Rüge des Mitglieds der BV R. D. Fischer**

Sehr geehrter Herr Völsch,

mit seinem Schreiben vom 26.09.2013 rügt das Mitglied der BV, Herr R. D. Fischer, einerseits die Behandlung seines Zusatzantrages zum Antrag XIX/442 sowie die Behandlung des Antrages XIX/442 durch den Hauptausschuss; letzterer könne nur als Beschlussempfehlung an die BV verstanden werden.

Hintergrund:

Mit dem Antrag XIX/442 vom 03.11.2011 beehrte die SPD den Beschluss der BV, nach Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes in Neugraben, den Platz in „Gerd-Tholen-Platz“ umzubenennen. Dieser Antrag wurde, wann ist nicht ermittelbar, zunächst an den Hauptausschuss überwiesen, der den Antrag (nach Auskunft BVG) deshalb nicht behandeln konnte, weil die Zustimmung der Familie Tholen noch nicht vorlag. Letztlich wurde der Antrag dann wohl zur Beratung an den Regionalausschuss überwiesen. Ziel Klärung weiterer Vorfällen. Letztlich wurde der Antrag dann am 10.09.2013 im Hauptausschuss zur Abstimmung gestellt und wurde angenommen. Das Vorsitzende Mitglied der BV geht davon aus, dass damit ein regulärer Beschluss der BV vorläge

Die CDU-Fraktion versteht den Beschluss des HA lediglich als Beschlussempfehlung und reichte daraufhin einen Zusatzantrag mit dem Ziel, vor der Umbenennung des Bahnhofsvorplatzes Neugraben den Stadtteilbeirat und die Bürger Süderelbes einzubeziehen, damit diese Vorschläge für die Namensgebung machen können.

Dieser Zusatzantrag wurde nicht angenommen.

Die Rüge, dass es sich bei dem Beschluss des HA um eine Beschlussempfehlung an die BV handelt, ist berechtigt, sofern der HA von der BV nicht ermächtigt wurde, an ihrer statt zu beschließen.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BezVG nimmt der HA die Aufgaben wahr, die ihm durch Rechtsvorschrift, GO oder Beschluss der BV übertragen worden sind.

Eine Rechtsvorschrift wonach der HA über die Umbenennung von Straßen oder Plätzen in Harburg bindende Beschlüsse fassen kann, ist nicht ersichtlich.

Durch die GO, dort §§ 17, 18, sind dem HA folgende Aufgaben übertragen worden:

- Koordinierung der Arbeit der übrigen Ausschüsse
- Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Fachausschüsse bei Zweifeln über die Beratungszuständigkeit
- Zustimmung zu gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen der BV
- Befugnis, einzelne Aufgaben, die am Ende der vorausgegangenen Wahlperiode noch nicht erledigt waren, dem zuständigen Ausschuss zur Erledigung zuzuweisen
- Befugnis, für die BV Beschlüsse zu fassen, wenn die Angelegenheit eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der BV erforderlich ist (Eilfall); Unterrichtungspflicht der BV über den Beschluss (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BezVG)
- Entscheidung in Eingaben, nach Vorbereitung durch den zuständigen Ausschuss (§ 18 Abs. 1 GO).

Aus der Aufgabenzuschreibung lässt sich nicht entnehmen, dass der HA generell anstelle der BV Beschlüsse fassen darf. Ein Beschluss der BV, der den HA generell in Angelegenheiten der Namensgebung von Straßen und Plätze Harburgs generell zur abschließenden Beschlussfassung ermächtigt oder einer der BV für diesen Einzelfall ist hier nicht bekannt, sodass auch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 BezVG nicht zum Tragen kommen dürfte.

Mangels nachgewiesener Einzelermächtigung, Rechtsvorschrift oder Aufgabenzuweisung durch die GO, ist die Entscheidung des HA über den Antrag XIX/442 lediglich als Beschlussempfehlung zu betrachten.

Im Rahmen der Selbstorganisation und -verwaltung verbleibt es der BV künftig in der GO oder durch „Allgemeinzuweisung“ den HA entsprechend zu ermächtigen, an ihrer Stelle Beschlüsse zu fassen.

Rainer Albrecht